

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Achten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Achte Änderung
der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 26), die zuletzt am 16. Januar 2025 (SächsABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Abschnitt „Auf Grund von § 15 Absatz 1 [...] hiermit bekannt gemacht wird.“ wird die Überschrift „Inhaltsübersicht“ eingefügt.
2. Im Abschnitt Inhaltsübersicht wird:
 - in Anlage 1 – Rinder eine neue Nummer „6. Fruchtbarkeit“ eingefügt,
 - in Anlage 3 – Geflügel die Nummer 2 in „2. Geflügel-Sektionsprogramm“ geändert und
 - in Anlage 4 – Schafe und Ziegen eine neue Nummer „8. Fruchtbarkeit“ eingefügt.

3. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „jährlicher“ gestrichen.
4. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 erhält der Abschnitt „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ jeweils folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
5. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 erhält der Abschnitt „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ jeweils folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

6. Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Eutergesundheit	Rinder
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wird regelmäßig nach dem Euterprogramm vom Tierhalter bzw. vom bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters einbezogen.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

7. Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 6 wird wie folgt eingefügt:

6. Fruchtbarkeit	Rinder
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u>	
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

8. Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen (SchwIP) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

9. Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Sektion	Geflügel
2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen. Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

10. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

11. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

12. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 8 wird wie folgt eingefügt:

8. Fruchtbarkeit	Schafe und Ziegen
8.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u>	
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

13. Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

14. Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Fruchtbarkeit	Pferde
4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u>	
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

15. Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

16. Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Tierverlustbeihilfe	
Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage – nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts	
<u>Höhe</u>	
Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).	
Die Beihilfe kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u>	
Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind:	
<ul style="list-style-type: none"> – Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes, – Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit“ aufgeführt sind, – Beihilfen für neu auftretende Seuchen, die die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen, – Ertragsausfälle. 	
Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:	
<ul style="list-style-type: none"> – Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet. – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll. – Die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten. – Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet. – Der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen. – Die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt. – Die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden. 	

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der Beihilfe ist der „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) bestätigt seine Einbeziehung und nimmt zum Sachverhalt schriftlich Stellung.	
Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.	
Der Tierhalter wird über die Entscheidung des Verwaltungsrates benachrichtigt. Bei Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung ist für die Beantragung und Überprüfung der aktuellen Auszahlungsberechtigung der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsische Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates